



 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

**Sachbearbeiterin:**  
Frau Petra Schrettle-Mitterer

gegen Postzustellungsurkunde  
AlzChem AG  
z. H. Herrn Dr. Kohlrausch  
Postfach 1262  
83303 Trostberg

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (861) 58-272  
Telefax: +49 (861) 58-234  
petra.schrettle-mitterer@lra-ts.bayern.de  
**Zimmer-Nr.:** B 2.72  
**Aktenzeichen:**  
4.41-824/1-3- A 166

Traunstein, 20.03.2013

Immissionsschutz;

**Antrag der AlzChem AG auf Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Herstellung von Kleinprodukten (KP-Anlage)** (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach Nr. 4.1 Spalte 1 Buchst. b, c, d, f, g, r des Anhangs 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 625 der Gemarkung Trostberg, Gemeinde Trostberg

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

### **I. Genehmigung, Genehmigungsumfang**

I.1 Der AlzChem AG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung für folgende Stoffe in den jeweils dafür angegebenen Kapazitäten erteilt:


I.2 Die Genehmigung der KP-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der im Antrag beiliegenden Stoffliste aufgeführten Stoffe.

## **II. (Antrags-) Unterlagen**

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen werden zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt:

- (1) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung vom 21.12.2011 in der Fassung vom 30.05.2012, ergänzt am 06.08.2012, 12.11.2012, 07.12.2012, Bauakten mit Prüfungsvermerk
- (2) eMail vom 29.08.2012 u. a. bezüglich Präzisierung im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung –BSV-
- (3) Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz –Anlagensicherheit- der InfraServ Gendorf vom 29.10.2012
- (4) Antragsänderung der AlzChem AG durch eMail vom 07.12.2012
- (5) „Immissionsschutzrechtliches Gutachten zum Antrag nach § 4 BImSchG für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kleinprodukten (KP-Anlage) durch die Firma AlzChem AG, Werk Trostberg“ vom LfU, Az. 21-8721.24-64032/2012 vom 11.12.2012

Die Regelungen und Angaben in diesen Dokumenten sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen dieses Bescheides stehen.

Soweit Unterlagen überarbeitet wurden, ist die maßgebliche Fassung die letzte der Genehmigungsbehörde vorgelegte Fassung vor Erlass dieses Bescheids.

## **III. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht bis spätestens 31.12.2014 begonnen worden ist.

## **IV. Nebenbestimmungen**

### **IV.1 Allgemeines**

**IV.1.1** Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. II zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen und unter Einhaltung der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

#### **IV.1.2 erstmalige Inbetriebnahme der KP-Anlage**

**IV.1.2.1** Der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Traunstein vorab unaufgefordert vom Anlagenbetreiber schriftlich mitzuteilen.

**IV.1.2.2** Es ist dem Landratsamt Traunstein mindestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme unaufgefordert mitzuteilen, welche Stoffe in der ersten Produktionskampagne eingesetzt werden.

#### **IV.1.3 Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebs**

**IV.1.3.1** Jede Inbetriebnahme der Anlage, also auch die Inbetriebnahme nach vorherigem Forschungsbetrieb, ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen

mungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen oder einzuhalten sind.

**IV.1.3.2** Daneben sind vor Beginn einer dem BImSchG unterliegenden Produktion folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### IV.1.3.2.1 Reinigung der Anlage

Nicht genehmigte Stoffe (z. B. aus der Verwendung der Anlage zu Entwicklungszwecken) sind aus der Anlage zu entfernen.

Alle mit nicht genehmigten Stoffen kontaminierten Anlagenteile sind zu reinigen und der entstandene Abfall ist zu entsorgen und aus der Anlage zu entfernen.

Die Reinigung und Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### IV.1.3.2.2 Apparative Ausrüstung

Etwaige zu Technikumszwecken eingebaute/ umgebaute Ausrüstungsteile sind, soweit der Umbau im Sinne von § 15 BImSchG Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, wieder auszubauen/ zurückzubauen.

Die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht gestattete Ausrüstungsteile ist zu dokumentieren.

Der Ausbau bzw. Umbau von immissionsschutzrechtlich nicht gestatteter apparativer Ausrüstung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### IV.1.3.2.3 Herstellung des für die geplante Produktion genehmigten Anlagenzustands

Die für die vorgesehene Produktion notwendige Verschaltung/ Verrohrung der Anlagenteile ist im produktionsbezogenen Betriebshandbuch festzulegen. Dabei sind neben der Vorbereitung der Anlage für die geplante Produktion auch sicherheitstechnische Einstellungen und die Abgasführung mit einzuschließen.

Nach dieser Vorbereitung der Anlage – i. d. R. durch das Schichtpersonal- ist die ordnungsgemäße Durchführung durch eine verantwortliche Person, z. B. den Betriebsassistenten, nochmals zu überprüfen (Vieraugenprinzip).

Die Vorbereitungs- und Kontrolltätigkeiten sind in einem Vorbereitungsprotokoll zu dokumentieren (Checkliste abhaken und unterschreiben). Das Vorbereitungsprotokoll ist Bestandteil des Betriebstagebuchs und in diesem abzulegen.

Nachdem der genehmigungskonforme Zustand der Anlage hergestellt wurde und bevor die Rohstoffe für die vorgesehene Produktion angeliefert werden, ist im Betriebstagebuch zum Nachweis des Anlagenbetriebs das Datum des Beginns der dem BImSchG unterfallenden Produktion sowie das herzustellende Produkt mit Unterschrift einer verantwortlichen Person (z. B. Betriebsassistent) einzutragen.

#### IV.1.3.3 Beendigung der dem BImSchG unterworfenen Produktion

Sobald die Produktionen, die im Rahmen des BImSchG gestattungspflichtig sind, abgeschlossen werden, ist die Anlage wieder zu reinigen, nicht mehr benötigte Rohstoffe sowie alle hergestellten Produkte und die angefallenen Abfälle sind aus der Anlage zu entfernen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist in die Wege zu leiten. Danach ist das End-Datum der Produktion nach dem BImSchG in das Betriebstagebuch zum Nachweis des Anlagenbetriebs einzutragen. Diese Tätigkeiten, einschließlich der Eintragung des End-Datums, sind noch Bestandteil der Produktion nach BImSchG.

Erst nach Beendigung aller in dieser Ziffer genannten Erledigungen kann die Anlage wieder als Technikum verwendet werden.

**IV.1.4** Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

**IV.1.5** Alle Betriebsaufzeichnungen, Betriebstagebücher und sonstige Dokumentationen sind – soweit keine ausdrücklichen, abweichenden Regelungen in Nebenbestimmungen getroffen

wurden- mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

**IV.1.6** Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.

**IV.1.7** Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **IV.2 Luftreinhaltung**

### **IV.2.1 Ableitung von Abgasen**

Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

**IV.2.1.1** Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:


--	--	--	--

**IV.2.1.2** Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

**IV.2.2 Emissionsbegrenzungen**

Im Abgas der u. g. Emissionsquelle dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden:

		<i>Emissionen</i>	<i>Einstufung TA Luft</i>	<i>Grenzwert nach TA Luft</i>  <i>kg/h</i>
		Gesamtstaub		
		Gasförmige anorganische Stoffe, nach Nr. 5.2.4, Kl. II		
		Gasförmige anorganische Stoffe, nach Nr. 5.2.4, Kl. III		
		Gasförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C		
		Davon: gasförmige organische Stoffe der Nr. 5.2.5, Kl. I		
		gasförmige organische Stoffe der Nr. 5.2.5, Kl. II		
		Gasförmige organische Stoffe, nach Nr. 5.2.5, Kl. I und II (Summe)		

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

**IV.2.3 Anforderungen an den Betrieb**

**IV.2.3.1** Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

**IV.2.3.2** Sämtliche Anlagenteile der KP-Anlage, aus denen verfahrensbedingt Staub austreten kann, insbesondere solche, die der Trocknung, Förderung, Lagerung und Abfüllung dienen, sind vollständig zu kapseln oder mit wirksamen Absaugeinrichtungen zu versehen. Die abge-

saugten oder verdrängten Abgasströme sind in geeigneten und ausreichend dimensionierten Abgasreinigungsanlagen zu reinigen.

**IV.2.3.3** müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen.

**IV.2.3.4** (siehe Auflage IV.2.1.1) sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Dazu sind Dokumentationen zu führen.

**IV.2.3.5** Die Wirksamkeit (Adsorptionsvermögen) ist durch eine geeignete Prüfmethode (z.B. mittels Prüfröhrchen bzw. FID-Messung) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Beladungsdauer der Aktivkohle und die Zeitabstände der Prüfung sind entsprechend den betrieblichen Erfahrungswerten zu wählen und festzuschreiben. Die Prüfergebnisse, das Datum des Austausches und Mengen der sind zu dokumentieren.

**IV.2.3.6** Ein Betrieb der KP- Anlage ohne AGV ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Ausfall bzw. Störung der AGV sind die damit verbundenen Vorgänge gemäß der Anlage 10 der Antragsunterlagen unter Minimierung der Emissionen abzufahren. Ausgenommen hiervon sind Vorgänge, bei denen keine Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.7 emittiert werden und für die durch einmalige Messung nachgewiesen wurde, dass die Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen

sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

**IV.2.3.7** wie im Anlage 10 des Antrags festgelegt, abzuleiten. Dabei ist die Anlage unter Minimierung der Emissionen abzufahren. Neue Vorgänge dürfen nicht begonnen werden. Über die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

#### **IV.2.4 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen**

**IV.2.4.1** Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

(1) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,

(2) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

(3) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder

(4) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

**IV.2.4.2** Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.  
Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4}$  hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

**IV.2.4.3** Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

**IV.2.4.4** Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

**IV.2.4.5** Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei den Probenahmen ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

**IV.2.4.6** Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

## **IV.2.5 Erstmalige und wiederkehrende Messungen**

**IV.2.5.1** Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Sofern wegen der Ableitung des Abgases zur AGV innerhalb der ersten sechs Monate eine Messung nicht möglich ist, muss die Messung zum frühestmöglichen Zeitraum durchgeführt werden, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme.

**IV.2.5.2** Die in Auflage IV.2.5.1 aufgeführten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (wiederkehrende/ turnusgemäße Messung).  
Soweit für die Anlage eine gültige Zertifizierung gemäß EMAS vorliegt, sind die vorgenannten Messungen jeweils nach Ablauf von spätestens fünf Jahren zu wiederholen.

Sofern wegen der Ableitung des Abgases zur AGV eine Messung nicht in Betrieb befindlicher Emissionsstellen nicht möglich ist, muss die Messung bei erneuter Ableitung über die Emissionsstellen erfolgen.

**IV.2.5.3** Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002 durchzuführen und auszuwerten.

**IV.2.5.4** Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

#### **IV.2.5.5 Erleichterungen für EMAS-Betriebe**

Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle durchgeführt werden.

Eine Vorlage der Ergebnisse der Emissionsmessungen beim LRA Traunstein ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Messdaten sind jedoch in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

**IV.2.5.6** Über das Ergebnis der erstmaligen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein sowie dem LfU (Messbericht der erstmaligen Messungen) spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang F der EN 15259 entsprechen.

#### **IV.2.5.7 Messplätze**

IV.2.5.7.1 Für die Durchführung der in der Auflage IV.2.5.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259 und die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 zu beachten.

IV.2.5.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

### **IV.2.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation**

**IV.2.6.1** Der  ist gemäß den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Durchflussmengenanzeige der Waschwassermenge, Kontrolle des pH-Wertes ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des  ständig gewährleistet ist. Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

**IV.2.6.2** Die  wie auch alle anderen Filter zur Staubabscheidung sind regelmäßig zu warten. Zur Ermittlung der Standzeit der  sind während der Durchführung des Prozesses Messungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um die Aufnahmefähigkeit  und die Mindestdurchbruchzeit festzustellen. Die Funktionsfähigkeit ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erstellung einer Betriebsan-



weisung, sicherzustellen. Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

**IV.2.6.3** Die unter IV.2.3.4, IV.2.3.5, IV.2.3.6, IV.2.3.7, IV.2.6.1 und IV.2.6.2 genannten Mess- und Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

**IV.3 Lärm**

Die KP-Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.  
 Dazu sind die Vorgaben in den Antragsunterlagen unter Nr. 23 zu berücksichtigen.

**IV.4 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; Abfallwirtschaft**

**IV.4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle**

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:



(1) - Wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

**IV.4.2 Grundsätzliche Anforderungen**

- Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Produktionsprozess, Anfallort, etc. zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die bei unterschiedlichen Prozessen anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**IV.4.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung**

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

**IV.4.4 Wechsel des Entsorgungswegs**

Für die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Produktionsabfälle der KP-Anlage ist ein Wechsel des Entsorgungswegs (gegenüber dem in den Antragsunterlagen angegebenen Weg) Neugenehmigungsbescheid der KP-Anlage der AlzChem AG vom 11.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166 von 20 Seiten Seite

mittels einer Anzeige gemäß §12 Abs. 2c BImSchG dem zuständigen Sachgebiet (derzeit Immissionsschutz und Abfallrecht) am Landratsamt Traunstein mitzuteilen.

Für diese Anzeige gelten folgende Randbedingungen:

Der gegenständliche Abfall ist mit Bezug auf nachfolgende Tabelle zu identifizieren.

Der alte und neue Entsorgungsweg ist durch Mitteilung der Entsorgungsanlage und des Entsorgungsverfahrens zu spezifizieren.

Die Anzeige muss zwei Wochen vor Beginn der ersten Entsorgung über den neuen Entsorgungsweg beim LRA TS eingegangen sein.

Solange keine Untersagung oder vorläufige Untersagung des geänderten Entsorgungswegs durch die Behörde erfolgt, kann der geänderte Entsorgungsweg beschriftet werden.

**Prozess:  
Herstellung von**

**Beschreibung im  
Genehmigungsantrag in:**

**Tabelle Stoffbilanz:**

#### **IV.5 Energieverwendung**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

#### **IV.6 Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) -aufschiebende Bedingung für die Genehmigung-**

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts oder mit dem Betrieb der KP-Anlage darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt die erforderlichen Bescheinigungen zur Prüfung des Brandschutzes (insbesondere Bescheinigung Brandschutznachweis von Prüfsachverständigem) nach Art. 62 Abs. 3 BayBO in Verbindung mit Art. 68 Abs. 5 und 6 BayBO vorgelegt wurden.

#### **IV.7 Wasserrecht**

##### **IV.7.1 Die Funktionseinheiten der Gefährdungsstufe C**

sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen.

**IV.7.2** Die Beschichtung der \_\_\_\_\_ ist einmalig von einem Sachverständigen auf Beschädigungen (z. B. Alterung) zu prüfen. Das gilt entsprechend für den F<sub>1</sub>-Nachweis des \_\_\_\_\_, sofern dieser in die Rückhaltung mit eingebunden ist. Über diese Punkte ist im Prüfprotokoll eine Aussage zu treffen.

**IV.7.3** Als Bedingung für die Eignungsfeststellung der \_\_\_\_\_ ist folgendes einzuhalten:

##### **IV.7.3.1** Die

\_\_\_\_\_ vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen. Dem Sachverständigen sind bei dessen Prüfung die F<sub>1</sub>-Nachweise für alle verwendeten, in diesem Antrag noch nicht enthaltenen Stoffe vorzulegen; der Sachverständige muss diese Stoffe bei seiner Prüfung berücksichtigen.

##### **IV.7.3.2** Für die

\_\_\_\_\_ sind die im Gutachten des TÜV vom 14.12.2011 unter Nr. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen (\*<sup>1</sup> Nr. 2 des TÜV-Gutachtens vom 14.12.2011 ist als Anhang diesem Bescheid beigefügt). Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

**IV.7.4** Die Zusammenfassung des Prüfberichts (siehe IV.7.3.1) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dem Landratsamt Traunstein unaufgefordert zu übersenden.

## **IV.8 Betriebssicherheit**

**IV.8.1** Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV in der KP-Anlage sind durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen längstens alle 3 Jahre durchgeführt werden (§ 15 Abs. 15 i. V. mit Abs. 1 und 3 BetrSichV).

**IV.8.2** Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Überprüfung nach Anhang 4 Teil A Nr. 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung von einer befähigten Person (TRBS 1203 und TRBS 1203 Teil 1) durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

**IV.8.3** Bei den erlaubnispflichtigen Anlagen handelt es sich um „Überwachungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Der Betrieb ist zulässig, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV (Füllstelle) durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft und bescheinigt worden ist (§ 14 BetrSichV). Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Füllstellen sind durch den Betreiber in Abstimmung mit einer zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen. Sie dürfen höchstens 5 Jahre betragen (§ 15 Abs. 16 BetrSichV).

**IV.8.4** Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

## **IV.9 Betriebseinstellung**

**IV.9.1** Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

**IV.9.2** Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein mindestens vier Wochen vor dem geplanten Stilllegungstermin vorzulegen.

## **V. Kostenentscheidung**

Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (z. B. Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen; das gilt insbesondere auch für Auslagen, die dem Landratsamt nach Erlass dieses Bescheids in Rechnung gestellt werden.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von                    erhoben.  
An Auslagen sind dem Landratsamt Traunstein Kosten in Höhe von 1238,87 € zu erstatten.  
Auslagen die dem Landratsamt Traunstein nach Erlass dieses Bescheids in Rechnung gestellt werden, sind von der AlzChem AG in entsprechender Höhe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Kostenrechnung zu erstatten.

## G R Ü N D E :

### **A**

Die AlzChem AG hat mit Schreiben vom 30.05.2012 einen modifizierten Antrag für eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung beim Landratsamt Traunstein eingereicht.

Gegenstand des Antrags nach § 4 BImSchG ist eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für eine Chemieanlage nach Nr. 4.1 Buchstaben b, c, d, f, und r der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- im Chemiepark Trostberg (auf Fl. -Nr. 625 der Gemarkung und Gemeinde Trostberg).

Ein fortgeschriebener Sicherheitsbericht wurde mit gemeinsam mit dem Antrag auf Neugenehmigung vorgelegt.

Die Anlage ist baurechtlich genehmigt (Az.: 40-B-1004/2000 vom 27.11.2000), wurde errichtet und ist als Forschungseinrichtung in Betrieb.

Es ist vorgesehen, in der bisher reinen Forschungsanlage künftig auch 19 konkret beantragte chemische Produkte in industriellem Umfang herzustellen, wenn auch in kleinen Mengen. Ausserhalb der Zeiten industrieller Produktion soll die Anlage weiterhin als nicht genehmigungsbedürftige Forschungsanlage im Labor- und Technikumsbetrieb genutzt werden. Baumaßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Projekt wurde im Amtsblatt des Landkreises Traunstein vom 24.08.2012 und im Trostberger Tagblatt vom 25./ 26.08.2012 öffentlich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Anlage neben Spezialchemikalien unter anderem Rodentizide, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Pflanzenschutzmittel und deren Vorstufen im Kampagnenbetrieb hergestellt werden sollen.

Die Öffentlichkeit wurde darüber informiert, dass die Antragsunterlagen vom 05.09. bis einschließlich 04.10.2012 im Landratsamt Traunstein und in der Stadtverwaltung Trostberg eingesehen sowie schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben vom 05.09. bis einschließlich 18.10.2012 bei den vorgenannten Stellen erhoben werden können.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

Mit der Begutachtung des Vorhabens wurden von der Genehmigungsbehörde für die Belange Lärm, Luft, Abfälle und Energieeffizienz das Landesamt für Umwelt und in Bezug auf die Anlagensicherheit und sonstige Gefahren sowie dem Sicherheitsbericht InfraServ Gendorf beauftragt.

Beteiligt wurden vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamts Traunstein neben den zu ihm gehörenden technischen Immissionsschutz und Abfallrecht im Genehmigungsverfahren die Stadt Trostberg, das Gewerbeaufsichtsamt und im Landratsamt die Sachgebiete Bauamt, Wasserrecht und Bodenschutz, Naturschutzrecht und Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Bis auf das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung haben sich alle Stellen zum Verfahren geäußert. Ihre Stellungnahmen wurden beim Erlass des Genehmigungsbescheids berücksichtigt.

Insbesondere der technische Umweltschutz und die Stelle für Abfallrecht haben die Gutachten auf Plausibilität überprüft und dazu am 18.12.2012 Stellung genommen.

Die Fachstellenbeteiligung umfasste auch die Frage, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten würde.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 21.12.2012 und am 20.12.2012 in der örtlichen Presse (Trostberger Tagblatt; ist gleichzeitig Amtsblatt der Stadt Trostberg) bekannt gegeben.

Die AlzChem AG hat am 27.12.2012 den ersten und am 05.03.2013 den zweiten Abstimmungsentwurf dieser Genehmigung erhalten. Das grundsätzliche Einverständnis zum zweiten Abstimmungsentwurf wurde am 15.03.2013 gegeben.

## **B**

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Bei der beantragten Kleinprodukte-Anlage –KP-Anlage- handelt es sich um eine (Vielstoff-) Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang. Es sollen in industriellem Umfang sauerstoffhaltige, schwefelhaltige, stickstoffhaltige und halogenhaltige Kohlenwasserstoffe und Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozide hergestellt werden, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 6 Abs. 2 Alt. 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- und Nr. 4.1 Buchstaben b, c, d, f, und r der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind, nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Die beantragte Neugenehmigung der KP-Anlage wurde im Amtsblatt des Landkreises Traunstein vom 24.08.2012 und im Trostberger Tagblatt vom 25./ 26.08.2012 gemacht entsprechend der §§ 8 und 9 der 9. BImSchV und § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden beim Landratsamt Traunstein und der Stadt Trostberg vom 05.09. bis einschließlich 04.10.2012 zur Einsichtnahme öffentlich nach §§ 10 BImSchG und der 9. BImSchV ausgelegt. Einwendungen wurden bis einschließlich 18.10.2012, dem letzten Tag der Einwendungsfrist nicht vorgetragen (§§ 10 BImSchG, 12 der 9. BImSchV), so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§§ 10 BImSchG, 14 ff und 16 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 9. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die Errichtung und den Betrieb der KP-Anlage als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang ist folglich der Nr. 4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben (§ 3c Satz 1 UVPG). Entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb der KP-Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund Neugenehmigungsbescheid der KP-Anlage der AlzChem AG vom 11.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166 von 20 Seiten Seite

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG ortsüblich bekannt gemacht. Die Einschätzung kam unter Beteiligung der zugezogenen Behörden und Fachstellen sowie den Gutachtern zustande und wird von diesen ausnahmslos geteilt.

„Der Standort Trostberg der AlzChem AG ist Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung).

Die KP-Anlage ist als sicherheitstechnisch relevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) eingestuft und im Sicherheitsbericht des Betriebsbereichs AlzChem AG, Standort Trostberg, im Modul 3/21 beschrieben.

Für die KP-Anlage als Vielstoffanlage wurde ein vereinfachtes Konzept zur Bewertung der Anlagensicherheit erstellt. Dieses wurde bereits als Teil des Sicherheitsberichts für das bisherige Technikum 2 mit Gutachten der InfraServ Gendorf vom 10.11.2011 wie folgt bewertet: „Das Konzept für die sicherheitstechnische Bewertung neuer Reaktionen stellt sicher, dass die Gefahrenquellen, die mit neuen Reaktionen hinzukommen, erkannt werden und geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden“ (vgl. Antragsunterlagen Nr. 3.4 des Kap. 3)“. An dieser Einschätzung hat sich laut Gutachten von InfraServ nichts geändert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist als Rahmengen Genehmigung bei einer Vielstoffanlage auf Antrag zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG für alle erfassten Stoffe erfüllt sind (§ 6 Abs. 2 BImSchG).

Die KP-Anlage ist eine Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG. In der KP-Anlage werden unterschiedliche Stoffe eingesetzt, aus denen Spezial- und Agrochemikalien sowie Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden hergestellt werden.

Obwohl die Einrichtungen in der KP-Anlage ausserhalb der Produktionszeiten weiterhin zur Forschung eingesetzt werden sollen und somit unterschiedliche Betriebsweisen in einer Anlage vorliegen, ist die KP-Anlage keine Mehrzweckanlage nach § 6 Abs. 2 BImSchG. Dies würde voraussetzen, dass sie auch als Forschungseinrichtung den Anforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen genügen müsste. Forschungseinrichtungen, auch solche im Technikumsmaßstab, unterliegen gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV aber ausdrücklich keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Produktionsanlage, die auch als immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreies Technikum betrieben wird, hält Ludwig in Feldhaus, Rn. 42 zu § 1 der 4. BImSchV für eine „in der Praxis nicht seltene Kombination“. In diesem Zusammenhang schreibt Jarass auf Seite 204 der Zeitschrift UPR Nr. 6/2011 in Nr. II.2.b: „Werden mit der zu beurteilenden Einrichtung noch andere Zwecke als der verfolgt, der im Anhang zur 4. BImSchV zur Kennzeichnung der betreffenden Anlagenart verwandt wird, dann ist nur der Vorgang genehmigungsbedürftig, der durch diesen Zweck geprägt wird. Andere Vorgänge in der Einrichtung werden nicht erfasst, soweit sie von dem erfassten Vorgang abgetrennt sind und keine Nebeneinrichtung bilden.“

Durch in den Antragsunterlagen in Kapitel 3, Ziffer 3.6.2 aufgeführten Maßnahmen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.1.3 dieses Bescheids kann jedenfalls eine zeitliche Trennung der Betriebsweisen als Produktions- bzw. Technikumsanlage erreicht werden.

Die nach § 10 BImSchG hinzugezogenen Gutachter-/Fachstellen kamen zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Von diesen Stellen vorgeschlagene sowie vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachtete Auflagen und Bedingungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei der Inbetriebnahme der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten sind. Die anfallenden unvermeidbaren Abfälle werden wie bisher, auch bei der geänderten ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt. Dem Vorha-

ben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 BImSchG). Da die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind beziehungsweise deren Einhaltung durch Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

Es wird gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Zulassung des Vorhabens konzentriert, sofern die Bedingung unter Ziffer IV.6 dieses Bescheids erfüllt ist. Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Ebenfalls mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende wasserrechtlichen Eignungen festgestellt und gemäß § 13 BImSchG konzentriert:

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 13 VAwS. Hiernach bedürfen Anlagen zum Lagern Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe der Eignungsfeststellung, soweit nicht die Absätze 2 oder 3 des § 63 WHG einschlägig sind.

Die Anforderungen der Funktionseinheiten (WGK 3, Gefährdungsstufe B) ergeben sich aus dem Arbeitsblatt DWA-A 779, Nr. 8.3 für das Abfüllen fester Stoffe; diese werden erfüllt.

Die Anforderungen der Funktionseinheit (WGK 1, Gefährdungsstufe A) ergeben sich aus Tabelle Nr. 2.3, Anhang 2 VAwS (F<sub>1</sub>+R<sub>1</sub>+I<sub>0</sub>). Diese Anforderungen sind erfüllt.

Sofern die Nebenbestimmungen unter den Ziffern IV.7.3 eingehalten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen an die (WGK 3, Gefährdungsstufe B) erfüllt. Die Anforderungen resultieren aus Tabelle Nr. 2.3, Anhang 2, VAwS (F<sub>2</sub>+R<sub>1</sub>+I<sub>0</sub>).

Nach VV Nr. 1.1.3 kann, wenn aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe der F<sub>2</sub> Nachweis nicht geführt werden kann, der F<sub>2</sub>-Nachweis durch F<sub>1</sub> und zusätzliche Maßnahmen organisatorischer und technischer Art ersetzt werden. Das wird im vorliegenden Fall durch die Maßnahmen I<sub>1</sub> und I<sub>2</sub> erreicht.

Ebenfalls konzentriert wird die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für den Betrieb der für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern je Stunde.

Bei der Füllstelle handelt es sich um die Abfüllstation im Produktionsbereich 1, Ebene 0.  
Die Abfüllstation befindet sich im Produktionsbereich 2, Ebene 1.

Die nach § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit diversen Spezialgesetzen wie z. B. § 13 Abs. 5 BetrSichV in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für den Anlagenbetrieb, für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädliche Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen werden darüber hinaus wie folgt begründet:

Die Prüfpflicht für Funktionseinheiten der Gefährdungsstufe C (§ 18 VAwS) ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAwS.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS kann eine Überprüfung für andere Anlagen als in § 19 Abs. 1 Satz 1 VAwS genannten Anlagen vorgeschrieben werden.



Da bei der Auffangwanne zum Zeitpunkt der Genehmigung aufgrund der relativ geringen Stoffmengen auf eine Bodenluftabsaugung und Überwachung verzichtet wurde, ist eine einmalige Sachverständigenprüfung aus unserer Sicht verhältnismäßig, um die Funktionsfähigkeit und Beständigkeit der Auffangwanne zu überprüfen (zu IV.7.1).

Laut beiliegendem Sachverständigengutachten ist der Aufzugsschacht Teil des Rückhaltevolumens, somit ist der F<sub>1</sub>-Nachweis zu erbringen (zu IV.7.2).

Bei der Ziffer IV.7.3 handelt es sich um eine Bedingung. Mit Ziffern IV.7.3 und IV.7.4 werden Anforderungen an die

sowie die

geregelt. Die Anforderungen resultieren aus

Tabelle Nr. 2.3, Anhang 2, VAWS (F<sub>2</sub>+R<sub>1</sub>+I<sub>0</sub>).

Nach VV Nr. 1.1.3 kann, wenn aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe der F<sub>2</sub> Nachweis nicht geführt werden kann, der F<sub>2</sub>-Nachweis durch F<sub>1</sub> und zusätzliche Maßnahmen organisatorischer und technischer Art ersetzt werden. Das wird im vorliegenden Fall durch die Maßnahmen I<sub>1</sub> und I<sub>2</sub> erfüllt.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 VAWS kann eine Überprüfung für andere Anlagen als in § 19 Abs. 1 Satz 1 VAWS genannten Anlagen vorgeschrieben werden.

Um der Betreiberin auch die beantragte Eignungsfeststellung für die in Ziffer IV.7.3 genannten Stationen unter Erfüllung der F<sub>1</sub> Anforderung erteilen zu können, wurde die Überprüfung der F<sub>1</sub> Nachweise der zukünftig eingesetzten Stoffe durch einen Sachverständigen angeordnet. Dies ist eine geeignete Maßnahme, die daneben erforderlich und angemessen ist, um für die unter Ziffer IV.7.3 genannten Anlagen bzw. Stationen einen ausreichenden Gewässerschutz zu gewährleisten.

Die fest gesetzten Nebenbestimmungen entsprechen pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind opportun und geeignet, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Daneben sind auch keine milderen Mittel ersichtlich, die ebenso geeignet sind, die Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Der Betreiberin wurde bereits im Genehmigungsverfahren eingebunden und die Gelegenheit gegeben, zu den meisten geplanten Nebenbestimmungen Stellung zu nehmen. Die vorgebrachten Wünsche konnten seitens der Gutachterin für Umweltbelange vom LfU und seitens des Landratsamts berücksichtigt werden. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Giftigkeit und z. T. der Explosivität der gehandhabten Stoffe sowie der Schutzgüter des BImSchG.

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Die Antragstellerin hat dem Bescheid zugestimmt und damit auch dazu ihr Einverständnis gegeben.

Die Rechtsgrundlage für die Auflage Nr. IV.1.6 ist § 12 Abs. 2b BImSchG. Demnach soll die AlzChem AG verpflichtet werden, bei einer Vielstoffanlage wie der KP-Anlage dem Landratsamt Traunstein unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

„Die Mitteilungspflicht bezieht sich auf die Herstellung oder Verwendung eines <<anderen>> Stoffes. Dies setzt den vorherigen Einsatz eines Stoffes voraus, von dem sich der neue unterscheidet und umfasst darum begrifflich nicht den ersten nach Erteilung der Genehmigung eingesetzten Stoff. [...] Gegenstand der Verpflichtung ist jeder erstmalige Umgang mit einem Stoff“ (vgl. Rd.-Nrn. 83 ff zu § 12 in Feldhaus – Czajka, BImSchR).

Das bedeutet, dass jede erstmalige Produktion oder jede erstmalige Verwendung eines immissionsschutzrechtlich gestatteten Stoffes in der KP-Anlage dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen ist. Das gilt nicht für den ersten produzierten bzw. eingesetzten Stoff nach Erteilung dieser Genehmigung.

§ 12 Abs. 2b BImSchG ist eine Soll-Vorschrift. „Eine solche Vorschrift begründet für den Regelfall eine Pflicht der Behörde und reduziert ihr Ermessen und die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung auf atypische Sonderfälle“ (Rd.-Nr. 89 zu § 12 in Feldhaus – Czajka, BImSchR). Ein Sonderfall liegt hier nicht vor, so dass die Auflage im Rahmen des eingeschränkten Ermessens festzusetzen ist.

Die Verpflichtung zur Anzeige des Wechsels eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs in Ziffer IV.4.4 beruht auf § 12 Abs. 2c Satz 1 BImSchG.

Für die in Ziffer IV.4.4 aufgeführten Abfälle aus der Herstellung von

ist es opportun, eine

Verpflichtung zur Anzeige des Wechsels des Entsorgungswegs festzusetzen; insbesondere wegen der Giftigkeit dieser Stoffe und da sie nicht regelmäßig und üblicherweise anfallen. Die Nebenbestimmung wurde aufgenommen, um Änderungen im Entsorgungsweg nachvollziehen und gegebenenfalls rechtzeitig reagieren zu können. Auch im Übrigen entspricht die Aufnahme dieser Nebenbestimmung dem pflichtgemäßen Ermessen und ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Regelung über das Erlöschen der Genehmigung unter Nr. III beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für das Verfahren ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 2.I.1/ 1.26., 8.IV.0/ 1.32.2, 8.II.0/ 1.1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Verfahrenskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	0,7* 1300 €
---	-------------

Gebührenerhöhung für die umwelttechnische Stellungnahme	1345,76 €
---	-----------

Gebührenerhöhung für die wasserrechtliche Stellungnahme	250,00 €
---	----------

Gebührenerhöhung für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung (auf 75 % ermäßigt)	
--	--

Gebührenerhöhung für die baurechtliche Zulassung (auf 75% ermäßigt)	
---	--

Gebührenerhöhung für die Genehmigung nach BetrSichV (auf 75 % ermäßigt)	
---	--

---

Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	486,00 €
--	----------

Auslagen für die Bekanntmachung des Verfahrens	351,29 €
--	----------

Auslagen für die Bekanntmachung kein Erörterungstermin	156,13 €
--	----------

Auslagen für die Bekanntmachung UVP-Vorprüfung	242,00 €
--	----------

Auslagen für die Bekanntmachung Genehmigung	#
---	---

Auslagen für Zustellung des Bescheids an AlzChem	3,45 €
--	--------

Auslagen für Zustellung des Bescheids an Nachbarn (Zustellung an Stadt erfolgt ohnehin)	3,45 * 0
--	----------

Auslagen für Paketversand	#
---------------------------	---

gesamt

---

# Auslagen für diese Posten werden nacherhoben, sobald sie dem Landratsamt Traunstein tatsächlich in Rechnung gestellt worden sind.

#### Hinweise zur Genehmigung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

Im Muster-Emissionsmessbericht gemäß Anhang F der EN 15259 wird auf weitere Anhänge dieser Norm verwiesen, z.B. Anhang B, Messplanung. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten sind in den Messbericht mit aufzunehmen.

Die jeweils aktuelle im LAI abgestimmte Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der LfU-Internetseite

[http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm) heruntergeladen werden.

Auf die Verpflichtungen nach § 15 BImSchG und zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) wird hingewiesen.

Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfach 20 04 28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schrettle-Mitterer

Neugenehmigungsbescheid der KP-Anlage der AlzChem AG vom 11.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166 von 20 Seiten Seite

## Anhang zu diesem Bescheid:

\*1 Nr. 2 des TÜV-Gutachtens vom 14.12.2011:

### „2. Anlagen- und Stoffbeschreibung

Über die \_\_\_\_\_ in der KP  
Anlage sollen hochentzündliche Medien bis maximal WGK 3 abgefüllt und entleert werden.  
Über die \_\_\_\_\_ (WGK 3) und die Entleerstation A 8208 (WGK 1) sollen wasserge-  
fährdende Flüssigkeiten in Gebinde abgefüllt und entleert werden.  
In den \_\_\_\_\_ der KP-Anlage sollen flüssige Stoffe in Transportgebilde  
abgefüllt werden. Die Abfüllung erfolgt über eine einstellbare Mengenvorwahl, eine Überfüllsi-  
cherung und einer Absaugung des verdrängten Gases und dem Anlagenboden der KP-Anlage.  
Für die \_\_\_\_\_ beträgt das Rückhaltevolumen der  
\_\_\_\_\_ der KP-Anlage. Mit den

maximal WGK 3 gewichtsüberwacht abgefüllt werden.

Durch eine Betriebsanweisung ist festgelegt, dass ein Überfüllen der Gebinde durch eine richtige Einstellung der Mengenvorwahl und eine Überfüllsicherung verhindert wird. Ein Betriebsangehöriger überwacht den Füllvorgang permanent vor Ort. Dadurch wird gewährleistet, dass im Fall einer Undichtheit, der Füllvorgang sofort manuell unterbrochen wird. Die maximal mögliche auszulaufende Flüssigkeitsmenge kann durch diese festgelegte organisatorische Maßnahme minimiert werden.

Über Betriebsanweisung ist vorgegeben, dass das Betriebspersonal im Fall eines Leckageunfalls seinen Vorgesetzten unverzüglich zu informieren hat.

Eventuell ausgetretene Flüssigkeit ist umgehend fachgerecht zu entsorgen.

Die bei jedem Abfüllvorgang zu treffenden Vorsichts- und Notfallmaßnahmen bei Leckagen sind in einer Betriebsanweisung aufgelistet, die vor Ort aushängt und über deren Inhalt die Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden.“

### Anlage:

- 1 Antragsordner mit genehmigten Unterlagen -in separater Post an AlzChem AG, z. H. Herrn Dr. Kohlrausch, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg-
- 2 überzählige, ungenehmigte Ordner mit Antragsunterlagen -in separater Post an AlzChem AG, z. H. Herrn Dr. Kohlrausch, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg-
- 1 Mappe mit genehmigten Bauantragsunterlagen -in separater Post an AlzChem AG, z. H. Herrn Dr. Kohlrausch, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg-
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger -in separater Post an AlzChem AG, z. H. Herrn Dr. Kohlrausch, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg-



